

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/10/21 50b96/94

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.10.1994

Norm

MRG §16 Abs2 Z1

Rechtssatz

Es ist grundsätzlich Sache des Vermieters sich - etwa durch Besichtigung - verläßliche Kenntnis vom Zustand der zu vermietenden Wohnung zu verschaffen. Eine Überwälzung des mit dem Fehlen von Ausstattungsmerkmalen verbundenen Risikos auf die Mieter kommt nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 96/94 Entscheidungstext OGH 21.10.1994 5 Ob 96/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0069929

Dokumentnummer

JJR_19941021_OGH0002_0050OB00096_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$